



Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes NRW
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

ausschließlich per E-Mail an:
landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
64153-641pt/009-2023#341

Bearbeitung: [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 25.07.2023
EVH-Nummer:

Betreff: Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zum Ausbau Erneuerbarer Energien
Bezug: Ihr Schreiben vom 07.06.2023; Ihre E-Mail vom 20.06.2023
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 20.06.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Bezüglich der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW bestehen aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes grundsätzlich keine Bedenken.

Bitte beachten Sie aber folgenden Hinweis:

Die Änderungen des LEP NRW orientieren sich augenscheinlich u. a. an dem Gutachten „LANUV-Fachbericht 142“ und dem „Umweltbericht“, die auf Ihrem Beteiligungsportal abgelegt sind. Hierin

Hausanschrift:
Werkstattstraße 102, 50733 Köln
Tel.-Nr. +49 (221) 91657-0
Fax-Nr. +49 (221) 91657-9490
De-Mail: poststelle@eba-bund.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

sind (z. B. auf Seite 10 des LANUV-Fachberichts) „Abstandsbereiche“ zu Bahnstrecken genannt, die nicht den Abstandsempfehlungen des Eisenbahn-Bundesamtes zwischen Windenergieanlagen und Bahnstrecken entsprechen. Überschlägig betrachtet sind diese „Ausschlussbereiche“ in den vorliegenden Gutachten geringer bemessen, als das Eisenbahn-Bundesamt dies aus Sicht der Eisenbahnbetriebssicherheit empfehlen würde.

Wir empfehlen gemeinhin die Anwendung der in den Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB), Anlage A 1.2.8/6 aufgeführten Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu Verkehrswegen und Gebäuden. Im Allgemeinen gelten danach in nicht besonders eisgefährdeten Regionen Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Verkehrswegen sowie Gebäuden - gemessen von der Turmachse - größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) als ausreichend. Will man in Einzelfällen näher an die Strecken heranrücken, wäre hiernach die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.

Ich bitte daher zu beachten, dass das Delta zwischen den beiden jeweiligen Mindestabstandsfordernungen zu Diskrepanzen bei der Festlegung der Vorranggebiete als sog. „Rotor-Außerhalb-Flächen“ führen könnte.

Mit freundlichen Grüßen

